

16.11.23**Antrag****der Länder Nordrhein-Westfalen,
Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen**

**Entschließung des Bundesrates: Erleichterung bei der
Genehmigung von Elektrolyseuren**Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 15. November 2023

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Bundesratspräsidentin,

die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern
und Niedersachsen haben beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten
Antrag für eine

Entschließung des Bundesrates:
Erleichterung bei der Genehmigung von Elektrolyseuren

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023
aufzunehmen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Entschließung des Bundesrates: Erleichterung bei der Genehmigung von Elektrolyseuren

Der Bundesrat möge beschließen:

- 1) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der Trilogverhandlungen zur Novellierung der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie) auf eine Verschiebung der Elektrolyseure in die Nr. 6 des Anhangs I der IE-Richtlinie sowie auf die Festlegung eines Schwellenwertes bezogen auf die elektrische Nennleistung (statt auf die produzierte Menge Wasserstoff pro Tag) etwa in der Größenordnung von 130 Megawatt hinzuwirken.
- 2) Der sich so aus der geänderten IE-Richtlinie ergebende Schwellenwert für ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung soll nach Auffassung des Bundesrates 1:1 in die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) übernommen werden.
- 3) Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung („V-Schwelle“) ab einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt sachgerecht ist und in der 4. BImSchV geregelt werden sollte.
- 4) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung die Anlage 1 zum UVPG so anzupassen, dass für Elektrolyseure eine Pflicht zur UVP-Vorprüfung erst ab dem (neuen) Schwellenwert für die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der 4. BImSchV gilt.
- 5) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Initiative für ein entsprechendes Rechtsetzungsverfahren zur Änderung der 4. BImSchV und des UVPG zu ergreifen und bei der Erarbeitung die bestehende AISV/RUV/PhysE-Adhoc-AG „Genehmigung von Elektrolyseuren“ einzubeziehen.

Begründung:

Die Ausweitung der Erzeugung von Wasserstoff und seine zunehmende Verwendung als vielseitiger chemischer Rohstoff und Energieträger ist ein zentraler Baustein für die Transformation hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft sowie zur Gestaltung der Energie- und Wärmewende. Gemäß Koalitionsvertrag auf Ebene des Bundes soll daher u.a. die heimische Elektrolyseleistung bis 2030 auf 10 GW ausgebaut werden. Die Erreichung dieses Zieles erfordert Zulassungsverfahren, welche die Bewahrung einer hohen Umweltqualität und eine umfassende Anlagensicherheit gewährleisten, gleichzeitig aber die erforderliche Dauer sowie den Aufwand für Betreiber und Behörden möglichst reduzieren. Dezentrale Elektrolyseure sind wichtig, um Wasserstoff verbrauchsnahe vor Ort zu produzieren und zu nutzen, auch dort, wo absehbar keine Versorgung über Pipelines gegeben sein wird. Zudem können solche Elektrolyseure flexibel auf das fluktuierende Dargebot an Wind- und Solarstrom und Steuersignale der Verteilnetzbetreiber reagieren. Sie leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Netzstabilität und Versorgungssicherheit sowie für ein effizientes sowie kostengünstiges Energiesystem und tragen dazu bei, den lokalen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft anzukurbeln.

Bis vor wenigen Jahren war die Dampfreformierung die einzig relevante Methode zur Herstellung von Wasserstoff. Zudem wurde der so hergestellte Wasserstoff fast ausschließlich stofflich verwendet (z.B. für die Herstellung von Ammoniak). Gemäß der derzeit geltenden IE-Richtlinie handelt es sich bei Anlagen zur Herstellung von anorganischen Chemikalien, darunter auch Wasserstoff, um solche nach Artikel 10 in Verbindung mit Nummer 4.2.a) Anhang I der IE-Richtlinie. Weitere Differenzierungen, z.B. nach Art des Herstellungsverfahrens oder der Verwendung des Wasserstoffs, sind in der IE-Richtlinie nicht enthalten.

Entsprechend formuliert dies auch Nummer 4.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlagen bedürfen daher eines Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG und sind als Anlagen nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der IE-Richtlinie gekennzeichnet.

Seit sich die – offensichtlich bei Abfassung und Beschluss der derzeit geltenden IE-Richtlinie nicht absehbare – dynamische Entwicklung zum verstärkten Einsatz kleinerer Elektrolyseure mit einer etablierten Technik abzeichnet, stellt sich daher die Frage, ob die sich aus der derzeitigen Rechtslage ergebende Behandlung dieser Anlagen – speziell zur Elektrolyse von Wasser - sachgerecht ist und welche Möglichkeiten für klarstellende Vereinfachungen im Vollzug es gibt.

Auf Grundlage der am 16. März 2023 im (Umwelt-)Rat festgelegten Allgemeinen Ausrichtung¹ und der vom EU Parlament am 11.07.2023 beschlossenen Abänderung zum Vorschlag der IE-Richtlinie² ist derzeit davon auszugehen, dass

¹ Vgl. <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7537-2023-INIT/de/pdf>

² Vgl. https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2023-0259_DE.html

Anlagen zur Elektrolyse von Wasser für die Wasserstoffherstellung im Zuge der IE-Richtlinien-Revision mit einer Mengenschwelle versehen werden. Das Europäische Parlament hat sich für die Beibehaltung der Zuordnung von Wasserstoffelektrolyseuren zu Nr. 4.2 Buchstabe a der chemischen Industrie ausgesprochen, wobei Wasserstoffelektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung geringer als 50 MW vom Anwendungsbereich der IE-Richtlinie ausgenommen sein sollen. Der Europäische Rat schlägt hingegen eine Herauslösung der Elektrolyseure zur Wasserstoffherstellung aus den chemischen Anlagen und eine Neuordnung unter Ziffer 6.6 „Sonstige Tätigkeiten“ mit einer Mengenschwelle von 60 Tonnen pro Tag vor. Der erste Trilog über die Vorschläge für eine Revision der Industrieemissions-RL hat am 19. Juli 2023 stattgefunden, wobei jedoch die Thematik der Elektrolyseure noch nicht angesprochen wurde.

Für Elektrolyseure mit einer elektrischen Nennleistung bis 5 MW kann aus Sicht des Bundesrates die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit entfallen, da diese in dieser Größenordnung nicht dazu geeignet sind, in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden. Durch vorgesehene Änderungen an der Musterbauordnung, deren Umsetzung in den Bauordnungen der Länder, Anpassungen im bauordnungsrechtlichen Vollzug und durch die Fortentwicklung des Standes der Technik kann für kleinere Anlagen darüber hinaus die Einhaltung wichtiger Standards sichergestellt und das Beeinträchtigungspotenzial dadurch erheblich reduziert werden. Die aktuellen Entwicklungen im Bau- und Produktrecht weisen in die richtige Richtung, sodass kleinere Elektrolyseure auch im privaten Bereich sicher und umweltverträglich errichtet und betrieben werden.

Die elektrische Nennleistung des Elektrolyseurs als Maß für die Festlegung einer Schwelle gem. Anhang I der IE-Richtlinie ist einer Schwelle angegeben als Masse produzierten Wasserstoffs vorzuziehen, da die Leistung eine typische, anlagenspezifische und unveränderbare Kenngröße eines Elektrolyseurs ist. Die Menge erzeugten Wasserstoffs hingegen hängt vom Wirkungsgrad des Elektrolyseurs ab und schwankt je nach Alter und Betriebsweise der jeweiligen Anlage.

Die Umweltprüfungen nach dem UVPG umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Da bei Elektrolyseuren unterhalb der vorgesehenen Genehmigungsschwelle erhebliche Auswirkungen ausgeschlossen werden können, ist die Anpassung der Anlage 1 zum UVPG erforderlich.